

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 2 (1876)  
**Heft:** 40

**Artikel:** Randglossen zur schweiz. Lehrerversammlung in Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-238111>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.  
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N<sup>o</sup>. 40.

den 7. Oktober 1876.

## Randglossen zur schweiz. Lehrerversammlung in Bern.

### II. Der Religionstreit.

Dieses Streites kein Ende! hören wir viele unserer Freunde rufen. Wenn jedoch unser Blatt über das diesfallsige Ergebniss in Bern vollständig schweigen würde, könnte solche Haltung leicht missdeutet werden. Also Klarheit in der Sache!

Dieser Berner Religionsstreit hat den Verlauf einer richtigen Trilogie. In Zürich Introduction und Nachspiel, in Bern die Hauptverhandlung. Werfen wir einige Streiflichter auf die einzelnen Akte und Szenen!

Nachdem die Ritschard'schen Thesen durch die Presse veröffentlicht waren, sprach sich Professor G. Vogt in der „N. Z. Ztg.“ gegen dieselben aus. Ein Anonymus spitzte nun sofort in dem gleichen Blatt die Kontroverse zu einem Kampfe zwischen dem hitzigen Zürcher Leu und dem schwerfälligen Berner Mutz zu. Die Gegensätze wurden so fast zu persönlichen oder doch örtlichen gestempelt, was sie in Wahrheit niemals werden können.

Das bewies die Verhandlung in Bern in auffälliger Weise. Herr Regierungsrath Ritschard hat in seiner ausgezeichnet massvollen (wahrhaft „staatsmännischen“ — wie Vögelin sich in seinem spätern Votum ausdrückte) Beleuchtung seiner Thesen der gegnerischen Auffassung der Frage so viel Rechnung getragen, ja ihr so viel Sympathie bezeugt, dass wol mit Recht behauptet werden kann, sein Standpunkt war ihm weniger Herzenssache als mehr ein durch die Opportunität gebotener. Den Vorwurf der „Halbheit“ nahm er ausdrücklich ruhig hin mit der Hinweisung darauf, dass ein halbdurchlaufener Weg eher Genugthuung biete, als ein gar nicht angetretener.

Nach Schluss dieses Referates, das Niemanden verletzen konnte, vielmehr Jedermann sympathisch berühren musste, stellte der Vorsitzende, Herr Professor Rüegg, als einzeln für die Diskussion und Beschlussfassung zu behandelnde Fragen auf:

1. Wollen wir Religionsunterricht oder nicht?
2. Wenn ja, soll er unkonfessionell sein oder nicht?
3. Wenn ja, was ist für eine zweckentsprechende Durchführung zu thun?

Diese Verhandlungsfolge wurde stillschweigend angenommen. Als nachträglich ein Zürcher den zweiten Fragepunkt als eventuellen dem ersten voranstellen wollte, erklärte das Präsidium die gegebene Reihenfolge als festgenagelt. Die Berner springen mit der Wiedererwägung noch nicht so leicht um, wie die Zürcher.

Als erster Befürworter der Ertheilung des Religionsunterrichts trat Sekundarlehrer Mayer in Neumünster auf, Verfasser eines bezüglichen Lesebuches und vor einiger Zeit Schildknappe der zürch. Reformgeistlichen in öffentlicher Verhandlung über dieselbe Frage. Diesem wackern Schulmanne ist eine sehr anerkennenswerthe Objektivität ohne anderes zuzugestehen! Er erklärte, dass zu Gunsten der Sache (der Religionspflege in der Schule) offen gelassen werden müsse, in welcher Form sie geboten werde, ob in besondern Schulstunden und Lehrmitteln, oder aber durchaus und ganz

in den übrigen Schulunterrichte eingewoben. Diese Inanspruchnahme der Freiheit ist in Bern von keiner Seite auch nur mit Einem Worte angegriffen worden. Dieselbe ist um so werthvoller, als ihr Vertreter doch wol keineswegs im Geruche eines Religionshassers tethen kann.

Nicht einem Zürcher, sondern einem Welschberner, Guerne aus Biel, — die jurassischen Freisinnigen wissen zu gut, wo der Schuh sie seit lange drückte — hatte das Schicksal die Rolle zugetheilt, den Ausschluss jeden Religionsunterrichts aus der Schule zu befürworten und zu beantragen. Ein Zürcher wollte belibien, hierüber nicht abzustimmen; so sei es Tags zuvor auch nach der Diskussion über die Mittelschulen gehalten worden. Aber ein schalkhafter Berner rief: „We d'Zürcher so zahlrich da wäre, wie d'Bärner, sie wette geng scho abstimme!“ Für den Antrag Guerne erhoben sich nur wenig Hände. „Ausschluss jeden Religionsunterrichts“ — der Wortlaut war ein zu schroffer gegenüber dem Votum des Referenten, wie demjenigen des Herrn Mayer. „Verschmelzung des Religionsunterrichts mit den übrigen Schulfächern“ hätte wol weit mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Das Hauptvotum in der Diskussion über die zweite Frage: Soll der Religionsunterricht unkonfessionell ertheilt werden? bot Prof. Vögelin von Zürich. Er führte den Beweis, dass der Begriff „unkonfessionell“ unmöglich umzirkelt werden könne und also ein derartiger Unterricht in's Reich der Phantasie gehöre. Man mag der geist- und schwungvollen Rede wol nicht ohne Fug den Vorhalt machen, dass sie viel theologische Rhetorik in sich schloss; doch sie elektrisirte, sie zündete, sie fand durch die ganze Versammlung hin vielfache freudige Zustimmung.

Direktor Rebsamen stellte der Vögelin'schen Theorie die Thatsache der Erfahrung im Kanton Thurgau entgegen, allwo seit Jahren in den konfessionell gemischten Schulen mit so gutem Erfolg unkonfessioneller Religionsunterricht ertheilt worden sei, dass sich der konfessionelle Zwiespalt im gesellschaftlichen Leben wesentlich verringert habe. Die Vollgültigkeit dieser Behauptung will von uns nicht abgeschwächt werden, wenn wir ihr die Erwägung entgegenhalten, dass Zukunft und Vergangenheit nicht auf denselben Voraussetzungen fussen. Der unkonfessionelle Religionsunterricht war die Jahre her für den Thurgau obligatorisch; er darf es fortan nicht mehr sein. Lasst nur die Parteigegensätze sich mehr und mehr zuspitzen, wozu alle Aussicht vorhanden ist, so werden eure unkonfessionellen Unterrichtsstunden zusehends die Schülerschaft verlieren, und ihr werdet nachgerade froh sein, euren Religionsunterricht mit andern Disziplinen verbinden zu können! Die Unkonfessionalität des Religionsunterrichts ist für die Zukunft gleichbedeutend mit der Verpflanzung des Kriegszustandes in die Schule und der Einschränkung ihrer erzieherischen Unterrichtsthätigkeit.

Dass kein Antrag für Beibehaltung des konfessionellen Unterrichts gestellt werden wollte, zeugt sprechend für die Macht der Zeitverhältnisse. Das Leben schafft sich immer den Weg; die Theorie freilich will auf demselben der Praxis voraus.

Ueber die Frage der Ausführung wurde kürzer, doch

nicht minder eifrig debattirt. Ein Seminarlehrer von Muri-  
stalden wollte die Bibel als unkonfessionell er-  
klären lassen, blieb jedoch bei der Abstimmung in auffälliger  
Minderheit, obschon für ihn ein Theil der zahlreich anwe-  
senden Berner Lehrerinnen ihre Hände hob. Ein Luzerner  
wünschte, dass auch den Geistlichen noch Raum gelassen  
werde, Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen; einen  
Antrag jedoch wider die Ritschard'sche These wagte er nicht  
zu stellen. Pfarrer Martig bereinigte unter Zustimmung des  
Referenten die Definition des Ausdrucks „unkonfessionell“,  
und Inspektor Wyss unterlag mit seinem Antrag auf erneute  
Initiative bei den Bundesbehörden für den Erlass eines eid-  
genössischen „unkonfessionellen“ Schulgesetzes, gegenüber der  
Meinung Ritschard's, die Angelegenheit in den vorgeschrit-  
tenen Kantonen für sich selber arbeiten zu lassen; der  
Bund werde um so lieber folgen, wenn Erfahrungen dafür  
vorliegen, wie neue oder verallgemeinerte Ideen marschiren.  
(In seinem Begrüßungswort hatte Herr Ritschard allerdings  
auch einem Bundesschulgesetz gerufen.)

Und nun das Nachspiel! Der Winterthurer „Landbote“  
hatte von Bern aus das famosere Telegramm gebracht: „Trotz  
eines glänzenden Votums von Vögelin wurde mit grosser  
Mehrheit der Religionsunterricht für die Schule beibehalten!“  
Darob Welch ein Jubel in ganz Israel, vorab im zürcheri-  
schen „Oberland“, im „Weinland“ und an der „Limmat“!  
„Wie sind unsere heidnischen Edomiten doch so gründlich  
unterlegen, wie herrlich haben sie sich blamirt!“ also der  
Inhalt vielfacher Freudenrufe.

Spätere Zeitungsberichte rückten den Verstoß jenes Te-  
legramms zurecht, indem sie zeigten, dass die gepriesene  
Abstimmung vor dem Votum Vögelin's stattgefunden, und  
dass dieser Redner sich nicht gegen den Religionsunter-  
richt an sich ausgesprochen habe. Aber unsere Religions-  
fanatiker kümmern sich um solche Nebensächlichkeiten nicht.  
Liegt ihnen etwas unbequem, und wegräumen lässt sich  
nicht, nun denn, verkleistern — „anstreichen“, wie der  
Volksmund sagt — ist eine leichtere und würdigere Arbeit.  
Der Applaus, der Vögelin's Vortrag so vielfach zu Theil  
geworden, der wird wolgemuth einigen Winterthurer „Clau-  
queurs“ zugeschrieben, denen die dortige Schulkasse zur Aus-  
führung dieser Mission einzeln Fr. 20 Reisegeld in den Sack  
gesteckt hat. Dergleichen Spinnwebgebilde beweisen, wie  
viel Musse gewisse Zeitungsschreiber dazu haben, recht sehr  
erfinderisch zu sein. Und wie nahe verwandt ist dem Sub-  
stantivum „Phantasie“ das Verbum „phantasiren“!

Die „religionsfeindlichen“ Zürcher dürfen ohne anders  
mit der Berner „unkonfessionellen“ Disputation zufrieden  
sein. Etwas vorwärts ist's immerhin in der Heiliggeistkirche  
gegangen. Vor einigen Jahren noch hätten die jetzigen Er-  
örterungen und Schlussnahmen zu den Unmöglichkeiten ge-  
hört. —

### Grundgedanken und Vorschläge zu einem deutschen Unterrichtsgesetz.

Von Dr. philos. Paul Schramm.

#### I.

Vor einiger Zeit legte der „Päd. Beob.“ seinen Lesern  
die Resolution betreffend die Ausführung des eidg. Schular-  
tikels vor, welche Herr Regierungsrath Sieber den Sektionen  
des Volksvereins zur Diskussion unterbreitete. Als Seiten-  
stück dazu und als weitem Stoff zum Nachdenken bringen  
wir heute den Vorschlag zu einem deutschen Schulgesetz,  
welchen der obengenannte Verfasser in einer vom „Verein  
für Reform der Schule“ in Berlin preisgekrönten und vom  
Verlagsmagazin Zürich herausgegebenen Schrift ver-  
öffentlicht.

Bei der Vergleichung der Sieber'schen Thesen mit den  
Vorschlägen von Schramm wird man sofort die Geistesver-  
wandtschaft der beiden Schulmänner herausfühlen: dieselbe

kerngesunde Auffassung der Grundfragen der Pädagogik, hier  
wie dort eine radikale Lösung vom fortgeschrittenen demo-  
kratisch-sozialen Standpunkte aus. Es ist nur zu befürch-  
ten, dass beiden Vorschlägen auch das gleiche Schicksal  
bevorstehe: über'm Rhein werden wol Militärstaaterie und  
Bureanokratismus im Bunde mit ausgeprägter Klassenherr-  
schaft, diesseits der Grenze Kantonesenthum, Scheinliberalis-  
mus und Pfaffenthum die Ausführung derselben noch für  
eine gute Weile hintertreiben.

Indem wir den Entwurf von Dr. Schramm reproduziren,  
wollen wir in erster Linie unsere Leser auf die treffliche  
Schrift des deutschen Pädagogen aufmerksam machen. Da  
wir uns in vollständiger Uebereinstimmung mit den „Grund-  
gedanken“ wissen — nur wenige, mit der Verschiedenheit  
deutscher und schweizerischer Verhältnisse zusammenhän-  
gende Punkte ausgenommen — können wir uns ferner nicht  
enthalten, in den nächsten Nummern unsers Blattes einige  
Partien des Schriftchens wörtlich mitzuthellen.

#### I.

Grundbestimmungen über Begriff und Auf-  
gabe der Volksschule.

Art. 1. Die deutsche Volksschule ist eine öffentliche, ein-  
heitlich gegliederte Bildungsanstalt, welche die Ge-  
sammt-Jugend des deutschen Volkes ohne Unter-  
schied des Geschlechtes, des Standes und der Con-  
fession in sich aufnimmt.

Art. 2. Nach ihrer Aufgabe, Stellung und Organisation tritt  
die Volksschule mit dem Gesamt-Organismus des  
deutschen Bildungswesens in organische Verbindung  
oder doch in Beziehung.

Art. 3. Um in sich selbst einen relativen Abschluss zu  
bieten, gliedert sich die Volksschule in

I. den Kindergarten (als Vorschule.)

II. die Elementarschule,

III. die Fortbildungs- oder Mittelschule (als Nach-  
schule).

Den Kindergarten besuchen die Kinder vom 4—7.,  
die Elementarschule vom 7.—14. und  
die Fortbildungsschule vom 14.—18. Lebensjahr.

Art. 4. Die Unterrichtspflicht ist eine allgemeine. Der Un-  
terricht ist vollständig unentgeltlich. Arme Kinder  
sind auch lehrmittelfrei. \*)

Art. 5. Der Uebertritt aus der Volksschule  
in Vorbereitungs-Anstalten für  
Schulen „rein wissenschaftlichen  
Charakters“ ist an das vollstän-  
dige Absolutorium der Elemen-  
tarschule, sowie an eine strenge  
Prüfung gebunden.

Art. 6. Die Schule ist religionslos und  
die Unterrichtsordnung wird jeg-  
licher massgebenden kirchlichen  
Einwirkungen entrückt.

Art. 7. Aufgabe der Schule ist eine freie Entwicklung  
des menschlichen Wesens durch Weckung einer  
harmonischen Thätigkeit — also eine durch Anre-  
gung und Lenkung freier Selbstthätig-  
keit hervorgebrachte Entwicklung der Vernunft,  
des Willens, des Gefühles, des Geschmacks, kurz  
aller Seelenkräfte und damit zugleich auch der  
Kräfte des Leibes. Theoretisch hat die Schule an  
die heranwachsende Jugend die Erkenntniss des

\*) Anmerkung der Redaktion. Warum nur die Armen?  
Ist es gerechtfertigt, die Kinder auch in der Schule ihre Armut fühlen  
zu lassen? Die gleichen Gründe, welche für Unentgeltlichkeit des  
Schulbesuches sprechen, fordern auch unentgeltliche Lehrmittel. — Die  
Inkonsequenz des Verfassers ist indessen begreiflich im Hinblick auf  
die Schulverhältnisse in Deutschland, wornach die Abschaffung des  
üppig wuchernden Standesschulwesens für sich allein schon als ein  
Riesenschritt betrachtet werden müsste.